Projektnummer: 10-11-1688-24-001

Vergabenummer: 025-26-00239

Bestellnummer:

BLB NRW

Vertrag

Leistungen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Projekt: Neubau JVA Köln

Zwischen dem

BLB (Bau- und Liegenschaftsbetrieb) NRW, Niederlassung Köln

– nachfolgend „BLB NRW“, „Auftraggeber“ oder „AG“ –

und

vertreten durch

– nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ –
– nachfolgend zusammen „Vertragsparteien“ oder „Parteien“ –

wird der nachfolgende Vertrag über Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination geschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Gegenstand des Vertrages 3
2. Vertragsgrundlagen 4
3. Leistungen des Auftragnehmers 5
4. Beauftragung 5
5. Termine 7
6. Vergütung 8
7. Rechnungen; Zahlungen 11
8. Pflichten des Auftragnehmers 12
9. Stellung des Auftragnehmers, keine Vollmacht 17
10. Urheberrecht 17
11. Kündigung 18
12. Abnahme; Mängelhaftung 19
13. Verjährung von Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers 20
14. Haftpflichtversicherung 20
15. Schlussbestimmungen 21

Anlagenliste

Anlage 1	Lageplan und Grundstücksangaben
Anlage 2	Vorgaben des BLB NRW für die zu planende Maßnahme
Anlage 3	Leistungsbeschreibung
Anlage 4	Rahmenterminplan
Anlage 5	vorläufige Kalkulation
Anlage 6	entfällt
Anlage 7	Verpflichtungserklärung
Anlage 8	entfällt
Anlage 9	Internetbasierter Projektraum "Conclude"
Anlage 10	Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW nach Tariftreue- und Vergabegesetz (BVB TVgG-NRW)
Anlage 11	Hinweise für Rechnungen
Anlage 12	entfällt
Anlage 13	Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG
Anlage 14	Verpflichtung VS-NfD
Anlage 15	Indexierung

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach näherer Maßgabe dieses Vertrages für das Bauvorhaben des Auftraggebers, zu erstellen auf den Grundstücken Grundbuch von Müngersdorf, Blatt 38675, Flur 75, Flurstück 492, 1425, 1427, 1600, 1601, 3057, 3058 und 3059 gemäß dem Lageplan **Anlage 1.**

Die Vorgaben des BLB NRW für die zu planende Maßnahme inklusive Kostenrahmen enthalten **Anlage 2**.

2. Vertragsgrundlagen

Die vertraglich vereinbarten Leistungen beziehen sich jeweils auf die in der Anlage 2 detailliert beschriebenen Bauabschnitte/Realisierungsphasen. Alle Regelungen des Vertrages sind vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Soweit dieser Vertrag keine Sonderregelungen enthält, sind Vertragsgrundlagen in der nachstehenden Geltungsreihenfolge:

- Der Lageplan und die Grundstücksangaben gemäß **Anlage 1** und die Vorgaben des BLB NRW gemäß **Anlage 2**,
- die Leistungsbeschreibung, **Anlagen 3**,
- der Rahmenterminplan, **Anlage 4**,
- die vorläufige Honorarberechnung, **Anlage 5**,
- entfällt,
- die vom AN und ggf. seinen Mitarbeitern zu unterzeichnende Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz gemäß Ziff. 15.4, **Anlage 7**,
- entfällt,
- die Vorgaben und Vereinbarungen zum internetbasierten Projektraum "Conclude", Anlage 9,
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW nach Tariftreue- und Vergabegesetz (BVB TVgG-NRW), **Anlage 10**,
- Hinweise für Rechnungen, **Anlage 11**,
- entfällt, **Anlage 12**,
- Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG, **Anlage 13,**
- Merkblatt für die Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt) - Anlage 4 zum Geheimschutzhandbuch - GHB, BMWK mit Stand 07/2023, **Anlage 14**, die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB)
- Berechnung des Index, **Anlage 15**

3. Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Leistungen des AN

Die Leistungen des AN ergeben sich daraus, welche der in der Leistungsbeschreibung, **Anlage 3** genannten Leistungen gemäß Nr. 4 dieses Vertrages mit Unterzeichnung oder später vom AG abgerufen werden.

3.2 Leistungen, zusätzliche Leistungen

Die Leistungen nach **Anlage 3** sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung einer Sicherheits- und Gesundheitskoordination nach der Baustellenverordnung (nachfolgend auch: BaustellV) erforderlich. Die "Leistungen" und "Besonderen Leistungen" in **Anlage 3** sind entsprechend dem Text der BaustellV definiert; die Leistungsbeschreibung enthält dazu aber Ergänzungen. Die „Besonderen Leistungen“ sind frei formuliert und nur dann Vertragsinhalt, wenn sie gemäß Nr. 4 in diesem Vertrag mit Unterzeichnung oder später vom AG schriftlich abgerufen werden.

3.3 Fortschreitende Planung

Sicherheits- und Gesundheitskoordinationsleistungen die sich aus der schrittweisen Entwicklung der durch die Planungsbeteiligten geschuldeten Planung ergeben, gehören zum Leistungsbild und werden nicht zusätzlich vergütet.

3.4 Eignung des AN

Der AN versichert, dass er über die zur Leistungserbringung erforderliche Eignung im Sinne des § 3 Abs. 1 Baustellenverordnung und der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 (RAB 30) verfügt. Der AN hat dem AG einen Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Sinne der RAB 30, Ziff. 5, Anlage A – C zu überlassen.

Er wird nur Mitarbeiter einsetzten, die ebenfalls über die erforderliche Eignung auf dem ihnen zur Koordination übertragenen Sachgebiet verfügen. Der AN hat dem AG einen Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen seiner Mitarbeiter vor Leistungserbringung vorzulegen.

4. Beauftragung

4.1 Umfang/stufenweiser Abruf

4.1.1 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG zur Erbringung sämtlicher Leistungen der in **Anlage 3** genannten Leistungen und Leistungsphasen im Hinblick auf die in Anlage 2 beschriebenen Bauabschnitte/Realisierungsphasen:

- RLP Ost (wird sofort mit diesem Vertrag beauftragt)
- RLP Süd (nach gesondertem Abruf)
- RLP Mitte (nach gesondertem Abruf)
- RLP Nord (nach gesondertem Abruf)

4.1.2 Von den unter 4.1.1 genannten Leistungen ruft der AG beim AN bereits mit Abschluss dieses Vertrages die Leistungen / besonderen Leistungen für folgende Leistungsstufen in der Realisierungsphase Ost ab:

☒ Leistungsstufe 1 (Planungsphase)

☒ Leistungsstufe 2 (Ausführungsphase)

4.1.3 Die in den Leistungsbildern der Ziffer 4.1.1 beschriebenen Leistungen, die nicht mit Unterzeichnung dieses Vertrages nach Ziffer 4.1.2 abgerufen wurden, kann der AG nach Maßgabe der Ziffern 4.2 und 4.3 dieses Vertrages zu einem späteren Zeitpunkt abrufen.

4.2 Späterer Abruf von Leistungen

Mit diesem Vertrag nicht beauftragte Leistungen der jeweiligen Leistungsphasen – gemäß Anlage 3 – kann der BLB NRW durch gesonderten schriftlichen Abruf jeweils einzeln und im Bezug zu den einzelnen Bauabschnitten/Realisierungsphasen abrufen. Eine Beschreibung der Bauabschnitte/Realisierungsphasen kann der Anlage 2 entnommen werden. Finale Festlegungen zu den Bauabschnitten/Realisierungsphasen (Anzahl, Größe, Verlauf etc.) erfolgen gemäß Rahmen-terminplan (siehe Anlage 4).

Der AN hat den BLB NRW rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, zu welchem spätesten Zeitpunkt ein solcher Abruf weiterer Leistungsphasen – unter Berücksichtigung der Bauabschnitte / Realisierungsphasen – erforderlich ist, damit eine unterbrechungsfreie Leistung des AN gesichert ist.

4.3 Kein Anspruch bei nicht erfolgtem Abruf

Dem AN stehen keine Ansprüche auf Abruf von Leistungsstufen gemäß Nr. 4.2 zu, er kann auch aus dem stufenweisen Abruf oder Nichtabruf keinerlei weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten.

5. Termine

5.1 Rahmenterminplan / Detailablaufterminpläne

Der AN hat seine Leistungen auf der Grundlage des vom AG vorgegebenen Rahmenterminplanes gemäß Anlage 4 zu erbringen.

Er hat seine Tätigkeiten am Planungs- und Bauprozess auszurichten und die SiGe-Koordinationsleistung zeitnah in den allgemeinen Ablauf zu integrieren.

Auf dieser Grundlage erarbeitet

☒ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☐ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend der SiGe-Koordination der Planung und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.2 Unterrichtung über Terminlage

Von drohenden oder eintretenden eigenen Leistungsverzögerungen oder Leistungsverzögerungen Dritter hat der AN den AG unverzüglich und schriftlich unter Angaben von Gründen zu unterrichten, unabhängig davon, ob er diese zu vertreten hat oder nicht. Der AG und der AN erörtern, ob und in welchem Umfang eine Leistungsverzögerung vorliegt und wie dieser Leistungsverzögerung gegengesteuert werden kann. Der AN hat hierzu Vorschläge zu unterbreiten.

Das Recht des Auftraggebers, unabhängig von einer solchen gemeinsamen Feststellung, Anordnungen gleich welcher Art zu treffen, bleibt unberührt.

5.3 Folgen des Verzuges mit der Leistungserbringung des Auftragnehmers: Kündigung aus wichtigem Grund

Kommt der AN mit seiner Leistung zu den unter 5.1 genannten Terminen in Verzug und erbringt er die ausstehende Leistung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht, so ist der AG – unbeschadet aller sonstigen Rechte – berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Kündigungsfolgen ergeben sich aus Nr. 11.3 dieses Vertrages.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges bleiben unberührt.

6. Vergütung

6.1 Honorar

Als Vergütung für alle vom AN zu erbringenden Leistungen wird folgendes Honorar gemäß dem Angebot des AN (Anlage 5) vereinbart:

Leistungsstufe 1 (Planungsphase)	€ (netto) /	€ (brutto)
Leistungsstufe 2 (Ausführung)	€ (netto) /	€ (brutto)

Als Vergütung für alle vom AN zu erbringenden Besonderen Leistungen wird folgendes Honorar gemäß dem Angebot des AN (Anlage 5) vereinbart:

Leistungen im Bedarfsfall	€ (netto) /	€ (brutto)
Optionale Leistungen	€ (netto) /	€ (brutto)

Das gesamte Honorar (pauschal) für alle vom AN zu erbringenden Leistungen beträgt demnach:

Gesamthonorar	€ (netto) /	€ (brutto)

6.2 Zeithonorar

Werden Leistungen nach Zeitaufwand vergütet, gelten hierfür folgende Stundensätze (netto)

für den Inhaber/Geschäftsführer	€
für den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator	€
für Techniker	€
für Zeichner und Schreibkräfte	€

Die Stundensätze enthalten sämtliche Nebenkosten.

Leistungen nach Zeitaufwand bedürfen der vorherigen gesonderten schriftlichen Beauftragung durch den AG. Sie sind durch Stundenbelege nachzuweisen, die spätestens wöchentlich vom AG abgezeichnet sein müssen; die Leistungen nach Zeitaufwand sind monatlich abzurechnen.

6.3 Nebenkosten

Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden

☐ pauschal € (netto) / € (brutto)

☐ v.H. des Nettohonorars, also: € (netto) / € (brutto)

erstattet (mit Ausnahme der Vergütung von Leistungen nach Ziffer 6.2).

In den Nebenkosten sind insbesondere die Aufwendungen enthalten für:

- Vervielfältigen der Unterlagen (Schreiben, Zeichnungen, Pläne usw.) sowie das Anfertigen und Vervielfältigen von Filmen und Fotos,
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Kosten der Datenübertragung,
- Kosten für das Baustellenbüro einschließlich Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung,
- sämtliche Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter.

6.4 Umsatzsteuer

Der AN hat die Umsatzsteuer in sämtlichen Rechnungen gesondert auszuweisen.

6.5 Indexierung

Aufgrund der langen Laufzeit des Projektes ist dem BLB NRW bewusst, dass eine belastbare Kalkulation aufgrund derzeit nicht absehbarer Preisentwicklungen im Projektverlauf angepasst werden muss. Dies wird durch die nachfolgende Regelung zur Indexierung der Vergütung berücksichtigt.

Der Auftragnehmer (AN) ist berechtigt, die unter Punkt 6 vereinbarte Vergütung bei der Abrechnung der erbrachten Leistungen entsprechend der Entwicklung des „Index der tariflichen Monatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) für den Wirtschaftszweig Architektur- und Ingenieurbüros in Deutschland“ (Genesis-Code 61311-0006), veröffentlicht vom Statistisches Bundesamt, anzupassen. Maßgeblich ist der Index der Dienstleistungsart „Architektur- und Ingenieurdienstleistungen“. Der Indexwert des Quartals des Vertragsabschlusses wird als Basisindex festgelegt.

Die Anpassung erfolgt auf Basis der in einem Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen. Diese werden dem jeweils maßgeblichen Indexwert zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zugeordnet. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

Indexierungsfaktor = (Indexwert zum Zeitpunkt der Leistungserbringung / Basisindex)

Der Indexierungsfaktor ist auf drei Dezimalstellen zu runden und in der jeweiligen Abrechnung anzugeben. Die angepasste Vergütung ergibt sich durch Multiplikation der ursprünglichen Abrechnungssumme mit dem Indexierungsfaktor. Darüber hinaus ist die Faktorberechnung gemäß **Anlage 15** der Abrechnung beizufügen.

Eine Anpassung der Vergütung kann erstmals für Leistungen erfolgen, die ab dem 19. Monat nach Vertragsabschluss erbracht werden. Für zuvor erbrachte Leistungen gilt ein Indexierungsfaktor von 1,000. Die Anpassung der Vergütung ist auf die tatsächliche prozentuale Veränderung des Index begrenzt. Sollte der genannte Index während der Vertragslaufzeit nicht fortgeführt oder wesentlich geändert werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, einen geeigneten Ersatzindex zu vereinbaren, der die Kostenentwicklung im Bereich der Architektur- und Ingenieurdienstleistungen möglichst zutreffend abbildet. Bereits abgerechnete Leistungen bleiben hiervon unberührt.

Zur Sicherstellung der Praktikabilität dieser Regelung sind nachträglich angebotene und beauftragte Leistungen sowie hierfür ermittelte Kosten stets auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblichen Basisindex zu kalkulieren. Eine doppelte Indexierung ist ausgeschlossen.

Diese Indexierungsklausel gilt für die gesamte Vertragslaufzeit, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

6.6 Anspruchsvoraussetzung für Vergütung geänderter Leistungen

Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, den Umfang der beauftragten Leistung zu ändern, wodurch sich der zeitliche oder sachliche Arbeitsaufwand ändert, so ist die Vergütung für die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringenden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.

6.7 Wiederholung von Grundleistungen ohne Änderung der anrechenbaren Kosten

Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung bereits vertragsgemäß erbrachter Leistungen, ist die zusätzliche Vergütung für diesen entstehenden Mehraufwand durch Vereinbarung in Schriftform festzulegen.

7. Rechnungen; Zahlungen

7.1 Abschlagszahlungen, Zahlungsplan

Der AN kann unter Rechnungsstellung Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweiligen Stand seiner Leistungen in angemessenen Zeitabständen verlangen. Abschlagszahlungen werden für nachgewiesene Leistungen erbracht. Die Nebenkosten werden jeweils anteilig mit und entsprechend den Abschlagszahlungen ohne Abzug bezahlt. Die Mehrwertsteuer wird zusammen mit den Abschlagszahlungen gezahlt.

7.2 Rechnungen

Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen. Der AN hat bei der Rechnungsstellung die Hinweise zur Rechnungsbearbeitung (Anlage 11) zu beachten.

Der Rechnungsbetrag ist in der Rechnung entsprechend des Vertrages bzw. den Vorgaben des Zahlungsplanes prüfbar darzustellen.

7.3 Schlussrechnung

Nach Abschluss der letzten beauftragten Leistungsstufe sowie nach Durchführung der Leistungsfeststellung gemäß Ziff. 12.1 des Vertrages ist der AN berechtigt, die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen.

Sofern Leistungen in abgrenzbaren Leistungsstufen oder Projektphasen erbracht werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Abschluss einzelner Leistungsstufen und entsprechender Teil-Leistungsfeststellung Abschlags- oder Teilschlussrechnungen zu stellen.

Voraussetzung für die Fälligkeit eines Zahlungsanspruchs aus einer (Teil-)Schlussrechnung ist die Durchführung der jeweiligen (Teil-)Leistungsfeststellung gemäß Ziff. 12.1 sowie die vollständige Vorlage der vertraglich geschuldeten Unterlagen.

7.4 Berichtigung, Erstattung

Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist diese Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben. Der AN ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge zu erstatten. Der AN kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

8. Pflichten des Auftragnehmers

8.1 Allgemeine Pflichten

8.1.1 Zusammenarbeit

Der AN hat von ihm festgestellte Sicherheits- und Gesundheitsschutz relevante Mängel unverzüglich dem AG und dem verantwortlichen Bauleiter nach § 56 BauO NRW schriftlich mitzuteilen.

8.1.2 Anerkannte Regeln der Technik u. a.

Die Leistungen des AN müssen den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und sonstigen einschlägigen technischen Bestimmungen und Richtlinien entsprechen.

8.1.3 Persönliche Leistungserbringung, Zustimmungspflicht für den Einsatz von Nachunternehmern

Der AN hat die Leistungen persönlich bzw. im eigenen Unternehmen zu erbringen. Die Hinzuziehung von Sonderfachleuten und/oder Nachunternehmern zur Erfüllung der Leistungen durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

8.1.4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat dem AG auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

Im Rahmen seiner nachvertraglichen Verpflichtung hat er den AG oder von diesem Beauftragte im Falle einer streitigen Auseinandersetzung mit anderen Projektbeteiligten ohne besondere Vergütung zu unterstützen und Auskünfte zu erteilen, auch wenn die Hauptleistung des AN bereits abgenommen wurde.

8.1.5 Wahrung der Auftraggeber Interessen

Der AN hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich die Interessen des Auftraggebers im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz zu wahren und darf keine widerstreitenden Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

8.1.6 Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers, Bedenken

Der AN hat seiner Leistungserbringung über die Angaben gemäß Anlage 2 hinaus die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

8.1.7 Projektbesprechungen

Der AN ist verpflichtet, an den vom AG gesondert festgesetzten Projektbesprechungen teilzunehmen, soweit die Projektbesprechungen den Aufgabenbereich des AN berühren.

8.1.8 Mitwirkung bei der Koordination mit anderen fachlich Beteiligten

Der AN ist verpflichtet, mit den sonstigen Planungs- und Projektbeteiligten wie z.B. Projektsteuerer, Inbetriebnahme Manager etc., zusammenzuarbeiten und ihnen auf Anfrage gewünschte Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

Wenn während der SiGe-Koordination Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

8.1.9 Verantwortliche Ansprechpartner

Der AN benennt als verantwortliche/n Ansprechpartner/in:

,

vertreten durch

Der Ansprechpartner bzw. sein Vertreter hat die Aufgabe, die Leistungen des AN fachlich zu leiten, intern zu koordinieren und den Informationsaustausch mit dem AG durchzuführen. Sie nehmen - einzeln oder gemeinsam - an allen Besprechungen des AN mit dem AG, mit den fachlich Beteiligten und mit sonstigen Dritten teil, soweit diese Besprechungen den Aufgabenbereich des AN berühren (vgl. Nr. 8.1.7). Sie vermitteln die dabei erhaltenen Informationen intern an die zuständigen Stellen oder sorgen dafür, dass diese mit Ihnen zusammen an den jeweiligen Gesprächen teilnehmen.

Der verantwortliche Ansprechpartner des AN wird nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder auf dessen Wunsch abgelöst. Die Bestellung des Nachfolgers bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung des Auftraggebers darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

8.1.10 Unterzeichnung der Unterlagen

Der AN hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

8.1.11 Aufbewahrungspflicht

Der AN hat unbeschadet der Regelung in 10.4 seine Unterlagen 5 Jahre nach Abnahme seiner vollständig erbrachten Vertragsleistung, in jedem Fall bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers sowohl gegen ihn als auch gegen Dritte aufzubewahren. Bevor er diese Unterlagen vernichtet, muss er sie dem AG schriftlich zur Abholung anbieten.

8.1.12 Öffentlichkeitsarbeit

Der AN unterstützt den AG auf Verlangen bei seiner Öffentlichkeitsarbeit.

8.2 Sonstige Pflichten

8.2.1 Vertraulichkeitsschutz

Der AN hat über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge - soweit sie vertraulich sind - Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

8.2.2 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN

Im Rahmen seiner Tätigkeiten unter diesem Vertrag wird der AN ggf. personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der EU-Datenschutzgrundverordnung von Beschäftigten des Auftraggebers sowie Dritten verarbeiten. Personenbezogene Daten sind gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung, zu verarbeiten. Der AN wird personenbezogene Daten dabei ausschließlich in dem zum Zwecke der Durchführung seiner Leistungen unter diesem Vertrag erforderlichen Umfang verarbeiten. Eine Verarbeitung zu weiteren Zwecken ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfinden, es sei denn, der AG erteilt eine abweichende ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Der AN unterrichtet den AG unverzüglich über jede eingetretene Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie bei Vorliegen des begründeten Verdachts, dass eine solche Verletzung einzutreten droht. Im Falle des Einsatzes von Unterauftragnehmern stellt der AN vertraglich sicher, dass diese die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz und die nach diesem 8.2.2 bestehenden Pflichten einhält.

Die Parteien sind sich einig, dass der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung nicht erforderlich ist. Sollte der Abschluss einer solchen Auftragsverarbeitungsvereinbarung erforderlich sein oder werden, werden die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen, ohne dass sich dadurch die vertraglich geschuldete Vergütung erhöht.

8.2.3 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG

Im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeitet der AG personenbezogene Daten des AN und – sofern anwendbar – von diesem und/oder seinen Unterauftragnehmern zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen eingesetzten Personen entsprechend der Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG gemäß Anlage 13.

Sofern der AN eine natürliche Person ist, erfüllt der AG mit der Zurverfügungstellung der Informationen in Anlage 13 gegenüber dem AN seine Informationspflichten nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung. Sollten sich im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG während der Laufzeit des Vertrags Änderungen ergeben, wird der AG dem AN entsprechend aktualisierte Informationen nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung stellen.

Sofern es sich bei dem AN nicht um eine natürliche Person handelt oder aber der AN und/oder ein von ihm zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten beauftragter Unterauftragnehmer natürliche Personen einsetzt und deren Daten an den AG übermittelt oder diesem auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden, ist der AN verpflichtet, sicherzustellen, dass diesen Personen die Informationen in Anlage 13 zur Verfügung gestellt werden, bevor sie mit Tätigkeiten unter diesem Vertrag beginnen. Der Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung ist gegenüber dem AG ohne gesonderte Aufforderung zu erbringen, z.B. durch Bestätigung der jeweiligen betroffenen Personen, dass diese die Informationen in Anlage 13 zur Kenntnis genommen haben. Der AG ist zudem jederzeit berechtigt, den entsprechenden Nachweis zu verlangen. Die Verpflichtung des AN nach den vorstehenden Sätzen gilt gleichermaßen für den Fall, dass der AG dem AN aktualisierte Informationen nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung stellt.

8.2.4 Einsatz elektronischer Datenträger

Der AN hat die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden CAD-Standards im BLB NRW bei seiner Leistungserbringung zu beachten. Diese sind hinterlegt unter

Standards, Erlasse und Regelungen: Das Immobilienunternehmen des Landes NRW

8.2.5 Auflagen

Von Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderen zuständigen Stellen dem AG gemachte Auflagen sind vom AN zu befolgen. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Vertragsunterlagen oder zu Anordnungen oder Anregungen des Auftraggebers oder berühren sie die Konzeption in einer nicht unwesentlichen Form, so wird der AN den AG hierüber und über mögliche Konsequenzen unverzüglich unterrichten und die

Entscheidung des Auftraggebers einholen, bevor die betroffene Planung weiterbearbeitet wird. Die Entscheidung wird dem AN schriftlich mitgeteilt. Nr. 8.2.9 bleibt unberührt.

8.2.6 Anforderung von Angaben

Angaben des Auftraggebers, fachlich Beteiligter und sonstiger Stellen, die der AN zur Leistungserfüllung benötigt, hat der AN rechtzeitig über den AG anzufordern.

8.2.7 Besprechungsniederschriften

Der AN ist verpflichtet, über Besprechungen mit fachlich Beteiligten und sonstigen Projektbeteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und dem AG binnen 4 Werktagen zu übermitteln, sofern Belange seiner beauftragten SiGeKo-Leistungen betroffen sind.

8.2.8 Dokumentation

Der AN ist verpflichtet, von ihm durchgeführte Sicherheitsbegehungen schriftlich und durch Anfertigung von Fotografien in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentation hat insbesondere vom AN festgestellte Sicherheitsmängel zu erfassen und ist unverzüglich dem AG sowie dem nach § 56 BauO NRW verantwortlichen Bauleiter vorzulegen. Darüber hinausgehende vertragliche Pflichten gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 3) wie z.B. die Einweisung der Firmen, hat der AN jeweils nach Erledigung schriftlich zu dokumentieren und dem AG binnen 4 Werktagen zu übermitteln.

8.2.9 Hinweis- und Prüfungspflicht des Auftragnehmers

Hat der AN im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen gegen die Anwendung der im Vertrag oder den Anlagen aufgeführten Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen und Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Überschneidungen oder Widersprüche fest, wird der AN den AG unverzüglich hierauf hinweisen. Der AG wird in solchen Fällen schnellstmöglich eine verbindliche Entscheidung treffen.

Angaben und Festlegungen im Vertrag oder den Anlagen aufgeführten Unterlagen sowie in etwa zukünftigen hinzutretenden Vertragsunterlagen entbinden den AN nicht von seiner Verpflichtung zur selbständigen Prüfung und von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm geschuldeten Leistungen.

8.2.10 Projekthandbuch/Formblätter

Der AG lässt im Einzelfall zur organisatorischen Sicherung und Steuerung des Projektes z. B. durch Projektsteuerer ein Projekthandbuch erstellen, in dem u.a. die wesentlichen Kriterien der Ablauforganisation festgelegt werden. Die einzelnen Teile des Handbuches in der

jeweils geltenden Fassung werden dem AN rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind verbindlich zu beachten. Das gleiche gilt für die vom Projektsteuerer vorgegebenen bzw. zu entwickelnden Formblätter.

9. Stellung des Auftragnehmers, keine Vollmacht

9.1 Stellung und Befugnisse des AN

Nur der AG ist dem AN gegenüber weisungsbefugt. Zur Durchsetzung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Maßnahmen ist der verantwortliche Bauleiter gemäß § 56 BauO NRW weisungsbefugt.

9.2 Ordnung auf der Baustelle

Die Verantwortung der ausführenden Unternehmer, für Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern zu erfüllen, wird vom Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators nicht berührt. Sollte der AN im Rahmen seiner Überprüfung feststellen, dass ausführende Unternehmen ihrer eigenen Verpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkommen, hat er AG und den Bauleiter nach § 56 BauO NRW unverzüglich schriftlich zu informieren und sicherheits- und gesundheitsschutzrelevante Maßnahmen abzustimmen.

9.3 Keine Vollmacht des AN

Im Verhältnis zu den am Bau beteiligten Planern hat der AN beratende Funktion. Eine Weisungsbefugnis steht ihm insoweit nicht zu.

9.4 Eigenverantwortliche Leistungserbringung

Der AN ist im Sinne des Erfolgs der sicherheits- und Gesundheitskoordination verpflichtet, die zur Leistungserbringung erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

10. Urheberrecht

Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und/oder das ausgeführte Werk urheberrechtsschutzfähig sind, gelten die nachfolgenden Vorschriften:

10.1 Nicht ausschließliches Nutzungsrecht

Der AG erwirbt ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den vom AN gefertigten Zeichnungen, Dokumenten und überhaupt sonstigen Unterlagen. Der AG darf sie uneingeschränkt

nutzen. Alle Rechte des Auftraggebers bestehen auch im Falle einer vorzeitigen teilweisen oder gesamten Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund.

10.2 Kein gesondertes Entgelt

Dem AN steht kein gesondertes Entgelt für die Einräumung des Nutzungsrechtes zu.

10.3 Veröffentlichungsrecht

Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Der AN bedarf zur Veröffentlichung mit Ausnahme der Veröffentlichung in Architekturfachliteratur der Einwilligung des Auftraggebers. Der AG darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.

10.4 Aushändigung von Unterlagen

Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages gefertigten Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Dokumentationen, Berechnungen, Schriftstücke etc.) sind dem AG vollständig und übersichtlich als Kopie in **1** - facher Ausfertigung in elektronischer Form auf separatem Datenträger auszuhändigen. Die ausgehändigten Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers.

Notwendige Dokumente auf der Baustelle, wie der SiGePlan, sind eingeschweißt auszustellen.

Bei der Übergabe der Unterlagen in elektronischer Form stellt der AN sicher, dass die Unterlagen in den vom AG verwendeten Softwareprogrammen geöffnet, weiterverarbeitet und archiviert werden können.

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN hinsichtlich der von ihm gefertigten und beschafften Unterlagen ist ausgeschlossen.

Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG spätestens mit Erfüllung des Auftrages zurückzugeben.

11. Kündigung

11.1 Kündigungsmöglichkeiten

Der AG kann den Vertrag bzw. die mit dem Vertragsschluss oder durch gesonderten Abruf beauftragten (Teil-)Leistungen jederzeit ohne Grund wie auch aus wichtigem Grund kündigen oder teilkündigen.

Der AN kann den Vertrag jederzeit ohne Grund wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Er hat kein Recht zu Teilkündigungen. Im Falle einer ordentlichen Kündigung hat der AN ist eine angemessene Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende einzuhalten.

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

11.2 Kündigungsfolgen

Wird aus einem Grund gekündigt, den der AG zu vertreten hat, erhält der AN für die ausgeführten Leistungen die vereinbarte Vergütung und für die nicht ausgeführten Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Es wird vermutet, dass danach dem AN 5 von Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen, § 648 S. 3 BGB. Beide Vertragsparteien haben jedoch die Möglichkeit, nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen höher bzw. niedriger sind.

Kündigt der AN das Vertragsverhältnis ordentlich, so stehen dem AN über die Vergütung für die erbrachten Leistungen hinaus keinerlei Ansprüche gegen den AG zu. Umgekehrt stehen dem AG im Zusammenhang mit der ordentlichen Kündigung des AN keinerlei kündigungsbedingte (Schadenserdsatz-) Ansprüche zu.

11.3 Kündigungsgrund vom AN zu vertreten

Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß ausgeführten, in sich abgeschlossenen Leistungen zu vergüten, sofern sie verwendbar sind. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

11.4 Teilkündigungen

Die Nr. 11.2 und 11.3 gelten für Teilkündigungen des Auftraggebers entsprechend.

12. Leistungsfeststellung; Mängelhaftung

12.1 Leistungsfeststellung

Die Leistungen des AN bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen. Die Leistungen werden nach der letzten beauftragten Leistungsstufe abgenommen, wenn der AN die ihm übertragenen Leistungen vollständig und im Wesentlichen mangelfrei erbracht hat.

Grundlage der Leistungsfeststellung sind die vom Auftragnehmer zu erbringenden Koordinations- und Dokumentationsleistungen gemäß Baustellenverordnung, insbesondere:

- Erstellung und Fortschreibung des SiGe-Plan,
- Erstellung und Übergabe der Unterlage für spätere Arbeiten,
- Mitwirkung bei der Vorankündigung sowie deren Aktualisierung, soweit erforderlich,
- Durchführung der Koordination während der Ausführungsphase,
- Dokumentation von Begehungen, Feststellungen und abgestimmten Maßnahmen.

Werden wesentliche Mängel festgestellt, hat der AN diese innerhalb angemessener Frist zu beheben und die Leistungen erneut zur Leistungsfeststellung vorzulegen.

12.2 Mängelhaftungsansprüche, Verjährung

Für Mängelhaftungsansprüche gelten die Regelungen des Werkvertragsrechts der §§ 634-638 BGB mit der Maßgabe, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; statt des Rücktritts gelten die Kündigungsregeln der Nr. 11.

13. Verjährung von Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers

Die Verjährung der Vergütungsansprüche des AN beginnt unter Berücksichtigung der Verjährungsvorschriften des BGB mit Stellung einer prüfbaren Schlussrechnung und der Abnahme der Leistung.

Reicht der AN eine prüfbare Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der AG dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so ist der AG berechtigt, diese selbst auf Kosten des AN aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

14. Haftpflichtversicherung

14.1 Haftpflicht-Deckungssummen

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der AN unverzüglich nach Vertragsabschluss eine

☒ Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mindestens zweifach maximiert bei natürlichen Personen bzw. mindestens dreifach maximiert bei juristischen Personen

☐ Projekt-/Objektversicherung

nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen je Schadensfall mindestens betragen:

a) für Personenschäden **2.000.000** €

b) für sonstige Schäden **1.000.000** €

14.2 Versicherungsnachweis

Der AN hat den Versicherungsschutz durch ein Bestätigungsschreiben seines Versicherers nachzuweisen und den AG während der Laufzeit dieses Vertrages unverzüglich unmittelbar zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz – gleichgültig aus welchem Grunde – nicht mehr oder nicht mehr in bestätigter Höhe besteht.

Unbeschadet hiervon ist der AN dem AG zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

14.3 Zahlungsverweigerungsrecht

Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

14.4 Abtretung von Erstattungsansprüchen

Der AN tritt hiermit seine Erstattungsansprüche gegen die Haftpflichtversicherung erfüllungshalber an den AG ab, soweit dem AG aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer außergerichtlichen Einigung, der die Versicherung zugestimmt hat, Ansprüche gegen den AN zustehen.

Diese Abtretung erfolgt vorbehaltlich einer etwa notwendigen Zustimmung der Versicherung. Der AG nimmt diese Abtretung an.

Die Abtretung von Honoraransprüchen sowie sonstiger Ansprüche aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses seitens des AN an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers wirksam.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Streitigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Vergütung erbrachter oder zu erbringender Leistung oder über eine mögliche Anpassung des Vertrages, ist der Auftragnehmer nicht zur Leistungseinstellung berechtigt.

15.2 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

15.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung des BLB NRW, soweit gesetzlich zulässig.

15.4 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469 ff / 547)

Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem AG ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Der AG kann Zahlungen an den AN solange verweigern, bis eine Verpflichtung im vorstehenden Sinne erfolgt ist.

15.5 Verpflichtung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Der AG ist nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW gehalten, mit seinen Auftragnehmern Vereinbarungen über die Einhaltung bestimmter rechtlicher Vorgaben zu treffen und auch für die Einhaltung dieser Vereinbarungen geeignete Sanktionen zu vereinbaren. Die Verpflichtungen und Vertragsbedingungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (Anlage 10), insbesondere die dort geregelten Vertragsstrafen, sind Bestandteil dieses Vertrages.

Köln, den

(Ort) (Datum)

Namensangabe, Auftraggeber (Textform gem. § 126b BGB)

, den

(Ort) (Datum)

Namensangabe, Auftragnehmer (Textform gem. § 126b BGB)